

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Venloerwall 9. — Telefon B 1547.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M. ohne Postgebühren.
Abonnementbestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M. Verbandsmitgliedern erhalten das Organ gratis.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh., Venloerwall 9.
Bestellungen für direkte Zusendung, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Redaktionschluss: Montag-Mittag.

Nr. 9.

Köln, den 3. Mai 1913.

10. Jahrgang.

Die Bekleidungsindustrie in Preußen im Jahre 1912.

Wie die eben erschienenen Berichte der preussischen Gewerbeaufsicht erkennen lassen, war die wirtschaftliche Lage der Industrie im Jahre 1912 trotz der gespannten politischen Verhältnisse im allgemeinen günstig. Entsprechend der günstigen Lage weist sowohl die Zahl der Betriebe als auch der Arbeiter eine nicht unerhebliche Steigerung auf. Die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und der diesen gleichgestellten Anlagen stieg von 163 370 im Jahre 1911 auf 169 609 im Berichtsjahre. Die Arbeiterzahl nahm zu um 164 215, sie betrug 3 579 771; darunter 2 621 613 erwachsene männliche Arbeiter, 680 631 Arbeiterinnen, 274 378 jugendliche Arbeiter und 3149 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes unter 14 Jahren.

Eingehender sind im diesjährigen Bericht neben dem weiblichen behandelt worden — soweit dies unsere Mitglieber direkt angeht 1. das Alter männlicher Arbeiter in den wichtigsten Gewerbebezirken, 2. die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen an Sonnabenden, 3. Die Beschaffung von Lebensmitteln im Großen. Daneben sind dann auch noch Ausführungen über den Umfang der Hausarbeit gemacht.

Im Bekleidungsgebiete werden ohne die Bekleidungsindustrie der Kleider- und Wäschekonfektion 4567 Betriebe mit 141 641 beschäftigten Personen aufgeführt. Davon waren:

erwachsene männliche Arbeiter	46 064
jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren	3 463
Arbeiterinnen über 21 Jahre	46 680
Arbeiterinnen von 16—21 Jahre	34 369
Arbeiterinnen von 14—16 Jahre	10 682
Kinder unter 14 Jahre	104

Revidiert wurden von diesen 4567 Betrieben 3021. In 1547 Betrieben, d. h. in mehr als ein Drittel ist kein Gewerbeinspektor hineingekommen. In den 26 264 Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion sind 101 724 beschäftigte Personen nachgewiesen. Davon waren:

erwachsene männliche Arbeiter	7 202
jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahre	620
Arbeiterinnen über 21 Jahre	30 474
Arbeiterinnen von 16—21 Jahre	46 006
Arbeiterinnen von 14—16 Jahre	17 267
Kinder unter 14 Jahre	152

Von diesen 26 264 Betrieben sind 9232, das ist ein gutes Drittel revidiert worden.

Im Bekleidungsgebiete sind also im Jahre 1912 Betriebe mit mindestens 10 Personen oder diesen gleichgestellten Anlagen insgesamt 30 831 mit 243 365 beschäftigten Personen ermittelt worden. Gegen das Vorjahr ist bei den Betrieben eine Zunahme von 1431 und bei den beschäftigten Personen eine solche von 15 765 zu verzeichnen.

Revisionen sind 14 530 vorgenommen worden. Davon fanden 651 in der Nacht und 401 an Sonn- und Feiertagen statt. Einmal revidiert wurden 10 594 Anlagen, 1258 zweimal und 400 drei- oder mehrmal. Unfalluntersuchungen sind in 204 Fällen vorgenommen worden. Zuwiderhandlungen über die Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden in 1323 Verstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ermittelt. Im einzelnen wurden Verstöße ermittelt gegen die Bestimmungen betreffend:

Zahl der Zuwiderhandlungen	Zahl der betroffenen Personen
Dauer der Beschäftigung	87
Beschäftigt an Sonnabenden	323
Mittagspause	172
Nachtarbeit	36
Kinderarbeit	5
	416
	1367
	638
	153
	32

Wegen Zuwiderhandlungen sind in den Verstätten

der Kleider- und Wäschekonfektion 276 Personen bestraft worden und 46 Verfahren schweben. Angaben über

Die Hausarbeit

liegen ans 21 von den 31 preussischen Aufsichtsbehörden vor. Nachstehend sei das für uns wichtigste aus den einzelnen Bezirken wiedergegeben.

Im Regierungsbezirk Königsberg vollzieht sich die Hausarbeit, soweit bis jetzt zu überblicken ist, zumeist in Wohn- und Schlafräumen, aber angeblich nur teilweise unter ungünstigen hygienischen Verhältnissen; auch hätte sich mangelnde Sauberkeit nur selten vorgefunden. Für die Abrechnung in Massenartikel bilden feste Tarife oder Lohnverzeichnisse im allgemeinen die Regel. Wäschebearbeitung wurde nach Ellen (zu 10 Fg.) berechnet, Näharbeit, z. B. Arbeiterhemden nach Stück (20 Fg.) oder Tugenden (2 Mk.). Der Arbeitsverdienst betrage beim Wäschemachen im Stücklohn etwa 10 Fg. stündlich. Die tägliche Arbeitszeit sei verschieden, vielfach zu 10 bis 12 Stunden angegeben worden.

In Gumbinnen und Allenstein haben bei Ermittlung der vorhandenen Hausarbeiter namentlich die landlichen Polizeibehörden versagt. Die unvollständigen, d. h. die für fremde Rechnung beschäftigten Hausarbeiter gehören zumeist zur Konfektionsindustrie. Soweit sie gewerkschaftlich organisiert seien, arbeiteten sie auf Grund von Tarifen mit Lohnbüchern oder Arbeitszetteln, welche die § 114a der G.-O. vorgeschriebenen Angaben enthielten. Dagegen wurden Weiskrämer ermittelt, die von einem Warenhaus oft erst bei Ablieferung der Ware den Lohnsatz mitgeteilt erhielten. Es ist Abhilfe geschaffen worden. Ferner wird aus diesem Bezirk berichtet, daß die Durchführung der Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes sehr viel Kleinarbeit erforderte, die kurze Zeit von den Gewerbeinspektoren bei ihrer sonstigen Inanspruchnahme in ausreichendem Maße kaum geleistet werden könne.

Von den 1009 Hausarbeitern im Bezirk Marienwerder waren 378 Schneider und 221 Wäscherinnen; die Arbeitslöhne der Heimarbeiter seien vielfach recht bescheiden.

Im Bezirk Danzig ist zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes durch Polizeiverordnung jährlich eine zweimalige Angabe der beschäftigten Personen nach vorgeschriebenem Muster angeordnet worden.

In den eingegangenen Listen sind bis jetzt von 163 Unternehmern 3543 Hausarbeiter gemeldet worden. Die Bekleidungsindustrie (Schuhmacher, Wäscher, Schneiderei und besonders Konfektion aller Art) ist mit 150 Arbeitgebern und 2626 Arbeitern vertreten. Die Ermittlungen hätten ergeben, daß vielfach Stütz- und Nährarbeiten für Gewerbetreibende von Beamtinnen und -töchtern übernommen würden, die sich ein Taschengeld verdienen wollten. Ihnen sei es unangenehm, in die Nachweisungen eingetragen zu werden. Die auf den Erwerb angehenden Hausarbeiterinnen seien aber der Ansicht, daß dieser Wettbewerb bisher auf die Löhne gedrückt habe und hofften, daß er nunmehr nachlassen würde.

Im Regierungsbezirk Potsdam haben sich die Gewerbeinspektoren im wesentlichen darauf beschränkt, Sitz und Umfang der Hausarbeit festzustellen. Es sind ermittelt worden 7055 Hausarbeiter, davon entfielen auf Kleider- und Wäschekonfektion 3392, auf die Handschuhmacherei 114 und auf die Anfertigung von Stravatten 40. Aus diesem Bezirk wird noch berichtet, daß nur dort, wo der Gewerbeinspektor selbst eingehende Nachforschungen angestellt habe, im Laufe des Jahres die Anmeldungen der Hausarbeiter einigermaßen vollständig eingegangen seien.

Von den Polizeibehörden des Regierungsbezirks Schleswig sind 3976 Hausarbeiterinnen ermittelt worden. Die Gewerbeinspektoren nahmen 117 Revisionen vor. „Die von weiblichen Personen ausgeübte Hausarbeit“, heißt es in dem Bericht, „dient im hiesigen Bezirke vorwiegend als Nebenbeschäftigung zur Gewinnung eines Zulusses zum Verdienste des Mannes. Die Männer der Hausarbeiterinnen waren

meistens Arbeiter; in seltenen Fällen wurden in der Näheret als Männer von Hausarbeiterinnen ermittelt u. a. ein Straßenbahnkassierer, ein Kriminalsergeant und ein Steuerbeamter. Dem revidierenden Beamten wurde versichert, daß die Gewinnung eines kleinen Nebenverdienstes durch Hausarbeit in diesen Kreisen allgemein üblich sei.“ Daß diese Personen eine sehr unliebbare Konkurrenz sind, liegt auf der Hand, denn einer gewerkschaftlichen Organisation sind sie nicht zugänglich.

Im Regierungsbezirk Bromberg sind eine größere Zahl Hausarbeiter im Schneider- und Konfektionsgewerbe tätig und sollten sich die Lohnsätze in dieser Gruppe auf 70 bis 80 belaufen.

Wie aus dem Bezirk Breslau berichtet wird, wurden dort eingehende Erhebungen über die Möglichkeit der offenen Auslegung der im § 3 vorgezeichneten Lohnverzeichnisse und über die Durchführbarkeit des § 4 hinsichtlich der jetzt schon vielfach üblichen Ausbündigung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln veranstaltet. In den Gewerbebezirken, in denen Lohnsätze bestanden, ließen sich die Tarife ohne weiteres zu Lohnverzeichnissen im gesetzlichen Sinne erweitern. Bei den Erhebungen wurde ein Ueberblick über Art und Umfang der verschiedenen Hausarbeitsweize gewonnen. In Breslau wurden 14 181 Hausarbeiter ermittelt, die sich auf etwa 34 Gewerbebezirke verteilen; davon entfielen auf die Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, die Anfertigung von Wollwaren und Strümpfen, das Nähen von Wäsche, Schürzen und Strohhüten 12 794 Personen. Es wurden 621 unmittelbare Arbeitgeber und 812 Zwischenmeister gezählt. Im Laufe des Jahres wurden in etwa 180 Ausgabestellen und in ungefähr 800 Hausarbeitsbetrieben Besichtigungen vorgenommen. Die dabei getroffenen Feststellungen ergaben, daß die Arbeitszeit vielfach sehr lang ist und häufig auf 13 und 14 Stunden ausgedehnt werden kann, wenn Löhne erzielt werden sollen, die zu arbeitsreichen und dürftiger Lebenshaltung reichen. Nach oft beständiger Regel können in verschiedenen Zweigen der Konfektionsindustrie und in anderer weiblicher Berufsarbeit bei anstrengender Tätigkeit nicht mehr als 10 Fg. in der Stunde erreicht werden. Stundenverdienste von weniger als 10 Fg. kamen öfter vor als solche von 12 bis 13 Fg.“

Im Regierungsbezirk Lüneburg wurde gelegentlich der Besichtigung von Betrieben der Hausindustrie festgestellt, daß zwei Hamburger Wäschebetriebe für die Hausarbeiterinnen nicht die durch Bekanntmachung betreffend die Einführung der Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion vom 8. Dezember 1912 vorgeschriebenen Lohnbücher führten. Mit Hilfe der Hamburger Gewerbeinspektion wurde diese Gesetzeswidrigkeit beseitigt. Einen Verstoß gegen § 115 der G.-O. ließ sich eine Hausarbeitgeberin zuschulden kommen, indem sie ihre beiden Hausarbeiterinnen anstatt durch bares Geld mit Waren aus ihrem Manufakturladen entlohnte. Von einer Bestrafung wurde abgesehen, da sie in völliger Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hatte und deren sofortige Befolgung zusagte.

Im Bezirk Wiesbaden sind nach den vorliegenden recht unvollständigen Nachweisungen etwa 1000 Heimarbeiter und 1800 Heimarbeiterinnen tätig. Bei der Revision der Ausgabestellen für Hausarbeit und Hausarbeitsbetriebe wurden große Mängel nicht vorgefunden. Die Löhne seien in der großen Mehrzahl der Zweige der Heimarbeit angemessen, meist ständen die Löhne mit denen in Fabriken für die, den männlichen Arbeitern gezahlt gleich. Die in der Kleiderkonfektionsindustrie und in der Lederverindustrie bestehenden Tarifverträge hätten auch für die Heimarbeiter Geltung. Auffallend niedrige Löhne wurden u. a. von einzelnen Wäschebetriebern und Fabrikanten von Stoffschuhen für Nährarbeiten gezahlt.

Im Regierungsbezirk Minden wurden in der Kleider- und Wäschekonfektion 7038 weibliche und 525 männliche Hausarbeiter ermittelt.

Im Regierungsbezirk Aöln ist die weitaus überwiegende Zahl der Hausarbeiter für Betriebe des Bekleidungs-gewerbes tätig, und zwar kommen hier hauptsächlich die Wäcker- und Arbeitskleiderkonfektion, die Herrenkleiderei und die Schuhwarenfabrikation in Betracht, in geringem Umfange sind Hausarbeiterinnen für Korsettfabriken tätig. Die Tarifverträge der Schneider hätten im allgemeinen auch für die Hausarbeiter Geltung. Abgesehen von den auswärts wohnenden Arbeitern würde die Hausarbeit durchweg in der Fabrik von den Hausarbeitern abgeholt und abgeliefert. Die Ablieferungsräume entsprächen, soweit bisher festgestellt sei, im allgemeinen den zu stellenden Anforderungen. Meist seien bestimmte Stunden des Tages für die Abnahme und Ausgabe der Arbeit festgelegt, während deren die Hausarbeiter nach Belieben erdienen könnten, in einigen Betrieben, die eine große Anzahl der Hausarbeiter beschäftigten, werden dem einzelnen Hausarbeiter bestimmte Tage in der Woche für die Ablieferung vorge-schrieben.

Freiwillige vor!

„Hausarbeitsleute möchte man diese Worte in alle Gauen Deutschlands, wo immer Kollegen unseres Berufes sich finden, an alle jene, die noch einen Funken Kollegialität besitzen, ganz besonders aber an jene Kollegen, die teilnahmslos dem Ningen und unerwünschten Schäften unserer begehrtesten Pioniere zuschauen. Für so manchen Kollegen ist die Begleitung nur eine Augenblicksbegeisterung, die agitatorische Arbeit dünkt ihnen als eine Last. Solche Erfahrungen macht man leider nur zu oft. Das soll und sollte anders sein.“

In der Großstadt ist es die überwachende Ver-gewinnungssucht, die viele jüngere Kollegen von der Förderung ihrer Berufsorganisation ablenkt, ja sogar ihr ganz verloren geben.

Dies sind also vor allen Dingen viele freiwillige Mit-arbeiter notwendig, um dem Schiedsgericht der Gleich-gültigen entgegen zu wirken, die Organisation zu fördern. Die Organisation fördern, heißt die Interessen der Kol-legen voran zu bringen. Weides bedt sich, ist unlösbar miteinander verbunden.

Welcher Kollege wollte es bestritten, daß es keiner un-suffizienten Standesarbeit mehr bedarf? Keiner! Also ist es Pflicht eines jeden, fähige Mitglieder seiner Berufs-organisation zu sein und in Treue und zäher Ausdauer an deren innerlichen Ausbau sowie weitrer Ausbreitung mitzuarbeiten. Aufgabe — nein Ehrenpflicht für jeden christlichen Gewerkschaftler muß es sein, unablässig sein um Stein dem Gebäude seiner Organisation, zur Zeit bewährten Betätigung seiner Rechte, zur nachdrücklichen Wahrung seiner Freiheit, zuzugreifen. Wer dies ernstlich will und wer von ehrlichem Standesbewußtsein und unseren Idealen durchdrungen ist, dem fällt es nicht schwer, auch andere von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Arbeit zu überzeugen.

Nach einige Wochen dauert die Saison in unserem Be-rufe und dann beginnt für viele Kollegen das Abwandern aus den größeren Städten nach kleineren Plätzen. Da bietet sich oft die Gelegenheit, gewerkschaftliche Arbeit zu entfalten und neue Gebiete zu erschließen, aber in vielen Fällen empfängt den neu ankommenden Kollegen eine noch größere Interesslosigkeit als er in der Großstadt wahr-genommen, und er geht der Organisation verloren. Unsere Pioniere werden daher für die Folge ihr Augenmerk auch auf kleinere Städte richten müssen, um auch jenen Kol-legen den Weg zur Organisation zu zeigen und für die Organisation zu gewinnen. Wenn aus den kleineren Plätzen kommt der größte Teil unserer Nachwuchs. Diese Kollegen gilt es zu wappnen und vorzubereiten für die Kämpfe geistiger und wirtschaftlicher Natur, die an sie herangetragen werden, bevor sie ihre Heimat verlassen, damit sie fest wie Felsen im Meere den Stürmen Trotz zu bieten vermögen, sei es, wie es auch sei. Aber auch ein anderes Moment spricht dafür, Organisationsarbeit in kleineren Städten zu entfalten, und das ist an der Verbesse-rung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu arbeiten, um so dem starken Zuzug nach den Großstädten entgegen zu wirken. Je eher auch in kleineren Städten der Tarifge-danke in die Tat umgesetzt wird, desto besser ist es für die gesamte Kollegenchaft. Also nach ein weites Feld zur gewerkschaftlichen Betätigung und hierzu ist selbstlose Arbeit und Opferinn Vorbedingung. Wenn sich solche Gelegenheiten bieten, in diesem Sinne zu wirken, der darf ihr auch nicht aus dem Wege gehen, sondern da heißt es erst recht: „Freiwillige vor!“

Kindliche Freude.

Wenn nach langer Winterzeit die Frühlingssonne ihre wärmenden Strahlen zur Erde hinunter gleiten läßt, er-wacht auch in des Menschen Brust neues Leben, neue Hoffnung. Und ohne Zweifel können Kinder ihre Freude darüber, daß die Sonne es wieder gut mit ihnen meint, so recht zum Ausdruck bringen. Genau so ergeht es dem Gewerkschaftler der Schneider, Schneiderrinnen usw. S. D. In Nr. 11 des „Berichters“ kommt die recht kindliche Freude zum Ausdruck, daß seiner von ihm vertretenen Organisation die rote Sonnenbrille zuteil wird.

Im dem Bericht über die Verhandlungen des Tarif- abschusses in der Berliner Herrenkonfektion gibt er seiner (des Gewerkschafts) „freibeitlich-nationalen“ Auffassung unserer Organisation gegenüber genügenden Aufschluß. Er schreibt: „Bei Eintritt in die Tagung entspann sich eine längere Debatte, ob die örtlichen Vertreter des örtlichen Schneiderverbandes zu den Verhandlungen und zu dem Abschluß des Tarifies zugelassen werden sollten. Tagesgen wurde von den örtlichen Vertretern der beiden anderen Organisationen energisch Protest eingelegt von uns gesperrt mit der Begründung, daß der örtliche Verband nur mit sehr wenigen Mitgliedern in Betracht käme und auch diese wenigen während des Kampfes Streikbrecher-dienste leisten könnten.“

Mit diesem geistigen Erguß will der Gewerkschaftler seinen Anhängern plausibel machen, als ob bei diesem Streik mit

Tausenden von Mitgliedern in Frage käme und demzufolge ein Mitbestimmungsrecht über unsere Zulassung oder Nicht-zulassung zu den Verhandlungen resp. Tarifabschlüssen beste. Daß ihm aber unsere eingereichte Bitte, deren Zahl nur um 25 hinter derjenigen des Gewerkschafts zurückblieb, recht unbequem war, geht schon daraus hervor, indem er unsere Mitglieder dummdreist als des Streikbroses verdächtig, ohne auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen. Gegenüber dieser Aufschuldigung möchten wir den Gewerks-verein raten, etwas vorsichtiger zu sein, andernfalls kann aus Mitleidigkeit bestrafte werden, von Streikbrecher zu finden sind.

Geradezu auf den Kopf gestellt wird die Wahrheit in dem Satz, daß wir bei einer großen Anzahl Namen nicht an-geben konnten, wo sie beschäftigt seien. Man merke: „Erit- kommen wir mit nur sehr wenigen nicht in Betracht“, dann 10 Zeilen u. ff. weiter heißt es: „Bei einer großen Anzahl konnten sie aber nicht einmal angeben, in welchen Ämtern sie beschäftigt seien.“ Es geht doch nichts über die Vogt des „Berichters“.

Wahr ist, daß die von uns verlangte Liste in einer Zeit fertiggestellt werden müßte, die viel zu kurz war. 2 Std., als sich da nicht zeller vermeiden ließen. Die große Anzahl, von der der „Berichters“ spricht, betrug in Worten ganze 5. Diese 5 beuten aber für den Bericht-ersichter in diesem Falle schon eine große Anzahl. Wozu aber die genaue Ermittlung der örtlichen Vertreter der ge-werkschaftlichen Verbände in unsere Liste dienen soll, davon sind wir hinreichend unterrichtet; weiter als gefahren, nachzu-kommen, behänd für uns keine Veranlassung. Mit dem-selben Recht hätte man auch die Liste des Gewerkschafts verlangen können, vielleicht hätten sich dann auch Veran-standungen fixieren lassen.

Es ist ein sonderbares Verhalten unserer Gegner, und kennzeichner so recht ihre „freibeitlichen“ Auffassungen in jeder Beziehung. Ausschaltungspolitik treiben, um uns des Streikbroses zu verdächtigen. Der ganze S. D. Artikel scheint darauf zugeschnitten zu sein, um die in Stuttgart etwas ins Schwanken gekommene Freundschaft mit dem „freien“ Verband wieder in sichere Kurs zu bringen. Oder soll man mit gleicher Münze heimzahlen? Dann heißt die Antwort, na — wer um wenigen ja sagen hat, der darf auch den Mund am weitesten aufreißen. Das ist auch die Signatur der ganzen Dirsch-Dunderföhen Gewerkschaft, die auf ein über 10-jähriges „Siegeisches“ Weichen zurück-blicken und dabei unter den Berufsorganisationen der 3 Metnungen an letzter Stelle gerückt sind.

Nicht, um nicht noch mehr Zeit mit der Erörterung des Falles zu verstreuen, sondern um die Verhand-lungen nicht schwächern zu lassen, einige man sich dahin, daß die beiden örtlichen Vertreter sich nicht zurückziehen brauchen. „Verzeihter Berichters!“ Mit dem Erfolg waren wir zufrieden, und zwar deshalb, weil er einen noch größeren Erfolg in sich schloß.

Was kümmerts diese „Arbeitervertreter“, daß durch sich ein Gebahren des Ansehens der ganzen Arbeiterbewegung und das Interesse der Arbeiterschaft auf das Schwerkste gefährdet wird, wenn nur ihr Eigendünkel auf seine Rechnung kommt.

Und über ein solches Gebahren empfindet der „Bericht-ersichter“ noch keine stündliche Freude und verleiht ihr noch offiziellen Ausdruck. Ein freibeitlich! S. A.

Schiedsgericht der Hauptvorstände.

Für den 21. April war eine Sitzung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände in Frankfurt a. M. anberaumt. Diese fand unter dem Vorsitz des Magistratspräsidenten Dr. Diller als Unparteiischer statt. Da alle drei Geheißensorganisa-tionen dem Schiedsgericht Streitfälle zur Entscheidung über-wiesen hatten, fungierten auf Arbeitnehmerseite fünf Beisitzer, während die Arbeitgeber ihre fünf Stimmen auf drei Beisitzer vereinigten.

- Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:
1. Dresden: Generalfeldbrodspiel.
 2. Berlin: Dader, Hahnschel — Doppelnopf bei Smoking.
 3. Berlin: Fischer, Wolff u. Keller — Gewohnheits-recht.
 4. Berlin: Teupel, Darmig, Frau — Zukün-digkeit.
 5. Berlin: Jmonen, Javian u. Strich — Einbetten des Futters in Paletot.
 6. Aachen: Progenhof.
 7. Baden-Waden: Klaffenverteilung (Mein).
 8. Neumünster: Progenhof.
 9. Ludwigshafen: Befehlsbefugnisse bei Mitter.
 10. Genua: Handarbeitsleistung.
 11. Kempen: Gimpeloch und Arbeitsabnahme.
 12. Blauen: Kinder Armelehrling.
 13. Rosen: Vier Streitpunkte.
 14. Kellinghausen: Wollstoffmattierung (Wängel).

Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Dresden. Die Bezahlung des Generalfeldbrodspiels als Extraarbeit wird abgelehnt.
Begründung: Der Dresdener Lohnsatz führt unter der Rubrik: Feldbrod in Hof, 48 den Feldbrod mit 4 Schok-faltchen, einer inneren Krantelade, Hirtische und Im-plektfragen ohne Spiegel auf und fährt unmittelbar darauf in Hof, 45 fort: „Feldbrod für Generale mit äußeren Brust-faltchen. Aus dieser Gegenüberstellung, insbesondere der Auslassung der Worte: „ohne Spiegel“ in Hof, 45 muß gefolgert werden, daß der zum vollständigen Generalfeldbrod unbedingt gehörige Spiegel als durch den Gesamtpreis mit entfallen anzusehen ist.
2. Berlin. Dader, Hahnschel. Der Doppelnopf nebst Knopflöcher bei Smoking ist nicht extra zu bezahlen.
Begründung: Bei der Abschaffung der Tarifverträge ist die Zahl der Knöpfe und Knopflöcher für die eingestrich-ten Kleidungsstücke nicht festgelegt worden, um bei den in dieser Hinsicht oft schwankenden Erscheinungen der Mode nicht ge-fallen zu sein, eine Tarifrevision jedesmal vorzunehmen, wenn ein Modewechsel eintritt. Aus diesem Grunde kann

eine besondere Entlohnung im Sinne des Antrages nicht in Frage kommen.

3. Berlin. Fischer, Wolff u. Keller.
Begründung: Die Angelegenheit Fischer, Wolff u. Keller wird an das Schiedsgericht zurückverwiesen, um festzustellen, ob die unterm 22. März 1913 von der Firma Wolff u. Keller eingegangene Verpflichtung nach den dabei abgegebenen Parteierklärungen nur als provisorische Ab-machung bis zum Zustandekommen des allgemeinen Tarifs zu Recht bestehend gemeint war oder nicht.

4. Berlin. Teupel, Darmig, Frau.
Begründung: Aus den übereinstimmenden Darlegungen der Parteien geht hervor, daß der Generalvertrag — abge-sehen von dem aus ihm und dem Tarifvertrag entstehenden Differenzen — nur solche Ansprüche auf den Einzelarbeits-vertrag den Schiedsinstanzen zur Entscheidung übertragen wollte, die auf irgend eine der im Arbeitsvertrag des Tarif- vertrages enthaltenen Bestimmungen gestützt werden. Während im übrigen der ordentliche Rechtsweg offen stehen soll.

5. Berlin. Jmonen, Javian u. Strich. Das Einbetten des Futters beim Gehrockpaletot ist nach Hof, 76 b zu ent-lohnen, während das Einbetten des Hermeinfutters als Lohn zuschlagfrei zum Gehrockpaletot gehört.

Begründung: Es besteht ein Widerspruch im Tarif-vertrag insofern, als in den Bestimmungen über die Art der Verarbeitung von Gehrocken Jiffer 8 gesagt ist, daß das Einbetten des Futters beim Paletot zur ersten rohen Probe des Stüdes gehört, während nach Position 76 b unter 2. Extraarbeiten a) Anproben, die Einbettung des Futters zur ersten Probe in Taillenfabrik, zu denen der Gehrock paletot gehört, mit 1 Mk. bezw. 75 Pfg. zu entlohnen ist. Bei diesem Widerspruch war die Beimmung in § 76 b als die speziellere der allgemeinen in Jiffer 8 a des Tarifes vorzuziehen.

6. Baden-Waden. Die Firma Mein ist verpflichtet, den sämtlichen Arbeitern den Lohnzuschlag von 1 Mark zu ge-währen.

Begründung: Der Firmeninhaber hat selbst zu-gesagt, daß er in der Mehrzahl der Fälle Lohnzuschläge von 1 Mk. gezahlt hat. Es vertritt sich infolgedessen mit einer tariflichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht, wenn aus irgend welchen außerhalb liegenden Gründen einzelnen Arbeitern besondere Lohnsätze zugewilligt werden, vielmehr ist darauf Bedacht zu nehmen, die Einkommenform innerab eines Betriebes als die in der Maßgebendheit maßgebende Entlohnungsart durchzuführen.

7. Neumünster. Der Ortsrat ist nach Vorgabe des Dresdener Schiedsgerichtes zu verabschaffen und einzubalten, nur sind die an der nach Schluß der amtlichen Ortsrat- verhandlung stattgehabter Zusammenkunft beteiligter Ar-beitgeber verpflichtet, die nachträglichen Zugeständnisse höherer Entlohnung für die Tarifdauer festzulegen und zu erfüllen.

Begründung: Es steht nach dem übereinstimmenden Parteivorbringen fest, daß eine Erhöhung der Tariflöhne, wie sie durch den Dresdener Schiedsgericht festgelegt war, nicht in Verhandlung mit einem für den „Adov“ nicht bet-rechtungsberechtigten Organ zugewandten worden sind, viel-mehr nur von einzelnen Mitgliedern des „Adov“ in einer außerordentlichen Zusammenkunft zugewilligt wurden. Der-ortige Zugeständnisse von Lohn erhöhungen können nur für die betreffenden Arbeitgeber Rechtswirkung haben, nicht aber für den Verband selbst.

8. Ludwigshafen. Die englische Abfütterung und Be-fehlsbefugnisse beim Mitter ist lohnzuschlagfrei.

Begründung: Nach der feinerseitig getroffenen Ver-einbarung der Hauptvorstände ist die englische Abfütterung nur bei Taillenrorden und Sattos besonders zu entlohnen. Ingleichen war gelegentlich einer früheren Differenz aus-gesprochen worden, daß das Befehlsbefugnisse da, wo es bisher besonders entlohnt wurde, weiter zu zahlen ist. Daraus geht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß das Befehlsbefugnisse bei ungenügenden Stücken an sich frei ist.

9. Genua. Die Handarbeitsleistungen sind nach dem neuen Tarif in gleichem Umfange zu betätigen wie nach dem früheren.

Begründung: Bei der Fällung der Dresdener Schiedsprüche sind die Unparteiischen davon ausgegangen, daß die neuen Tarife auf der Grundlage der alten aufge-baut werden. Da in Bezug auf Umfang der Handarbeits-leistungen keine Änderungsanträge vorlagen, war auch für die Unparteiischen keine Veranlassung gegeben, in dieser Beziehung eine Veränderung der Vertragsbestimmungen festzulegen.

10. Kempen. Das Weichen von Differenzen über die Entlohnung von Extraarbeiten berechtigt den Arbeitnehmer nicht, sich der diesbezüglichen Anordnung des Arbeitgeber zu widersetzen.

Als Arbeitgeber in Kempen Gimpelocher anordnen, so sind die auf den Klappen befindlichen Gimpelocher zuschlagfrei, die übrigen aber mit 5 Pfg. pro Stück be-sonders zu entlohnen.

Die Arbeitsabfertigung wie die Entgegennahme hat im Zuständigkeitsbereich zu erfolgen.

Begründung: Aus den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts über den Arbeitsvertrag folgt, daß dem Arbeitgeber die Befugnis der näheren Anordnung über die Ausführung der Arbeit zusteht und dem Arbeitnehmer die Pflicht obliegt, diesen Befugnissen zu folgen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gimpelocher in den Klappen üblicher Weise verlangt werden können, die Mehr-arbeit aber erheblich wird, wenn für das ganze Stück Gimpelocher verlangt werden, erschien es angemessen, in dem oben niedergelegten Sinne für Kempen die Entscheidung zu treffen.

11. Rosen. a) Die in dem Protokoll vom 6. Januar 1913 bezeichneten gesetzlichen Feiertage sind, soweit sie auf Wochen-tage fallen, zu bezahlen.

Begründung: Wie aus Seite 269 des Protokolls über die Dresdener Verhandlungen hervorgeht, ist von Arbeitgeberseite bereits bei den örtlichen Verhandlungen das Zugeständnis gemacht worden, daß die näher bezeichneten gesetzlichen Feiertage, soweit sie auf Wochentage fallen, zu zahlen sind. Dieses Zugeständnis war aufrechter zu er-halten.

b) Das Hebersteppen aller Röhre beim Mitter ist im Ge-samtschuldigkeit nicht einbezogen, sondern als Extraarbeit zu entlohnen.

Begründung: Das Hebersteppen ist bereits nach dem früheren Tarif als Extraarbeit entlohnt worden, und mußte, da eine Veränderung in dieser Beziehung nicht ver-einbart worden ist, auch im neuen Tarif als Extraarbeit behandelt werden.

c) Früher bezahlte höhere Löhne dürfen nicht geführt werden. Insofern also die neuen Löhne den alten Lohn-löh nicht erreichen, muß der frühere Lohn weitergezahlt werden. Der im Tarif unter Position 79 aufgeführte Lohnsatz für Tafche zum Knöpfen mit Batte gilt als Zu-schlag. Es folgt also beispielsweise eine Aftentafche, welche